

The logo of the SPD (Social Democratic Party of Germany) is displayed in white text on a red square background.

SATZUNG
UND GESCHÄFTSORDNUNG DER
KREISDELEGIERTENVERSAMMLUNG

DES KREISES V WANDSBEK
DER SOZIALDEMOKRATISCHEN PARTEI DEUTSCHLANDS

Beschlossen von der Kreisdelegiertenversammlung
am 13. Oktober 2017.

SPD-WANDSBEK.DE

INHALT

Satzung des Kreises Wandsbek

§ 1 Der Kreis	3
§ 2 Die Kreisdelegiertenversammlung	3
§ 3 Der Kreisvorstand	4
§ 4 Die Kreisgeschäftsführerin/Der Kreisgeschäftsführer	7
§ 5 Zusammenarbeit der Distrikte	7
§ 6 Zusammenarbeit mit der Bezirksversammlungsfraktion	8
§ 7 Schlussbestimmung	8

Anhang

Geschäftsordnung der Kreisdelegiertenversammlung	9
---	----------

Satzung des SPD-Kreises Wandsbek

§ 1 Der Kreis

- (1) Die Distrikte (Ortsvereine) des Bezirks Wandsbek der Freien und Hansestadt Hamburg bilden den Kreis (Unterbezirk) Wandsbek der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands.
- (2) Organe des Kreises sind die Kreisdelegiertenversammlung und der Kreisvorstand. Sie tagen grundsätzlich parteiöffentlich.
- (3) Der Kreis wird nach außen gemeinschaftlich durch zwei Mitglieder seines geschäftsführenden Kreisvorstandes, von denen eines die oder der Kreisvorsitzende oder eine stellvertretende Kreisvorsitzende oder ein stellvertretender Kreisvorsitzender sein muss, vertreten.

§ 2 Die Kreisdelegiertenversammlung

- (1) Die Kreisdelegiertenversammlung findet mindestens zwei Mal im Jahr statt. Sie wählt aus ihrer Mitte ein fünfköpfiges Präsidium und gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (2) Die Kreisdelegiertenversammlung setzt sich zusammen aus 120 gewählten Delegierten, von denen 5 % die Vertreterinnen und Vertreter der Betriebsgruppenkonferenz des Kreises sind, den stimmberechtigten Mitgliedern des Kreisvorstands und den Revisorinnen/Revisoren. Bei Vorstandswahlen (Organisationswahlen) haben stimmberechtigte Mitglieder des Kreisvorstands und Revisorinnen/Revisoren kein Stimmrecht, sofern sie nicht gewählte Kreisdelegierte sind.

(3) Die Wahl der Delegierten erfolgt gemäß § 15 Abs. 2 des Organisationsstatuts der Landesorganisation Hamburg.

(4) Über den in § 15 Abs. 3 des Organisationsstatuts der Landesorganisation Hamburg genannten, mit beratender Stimme teilnahmeberechtigten Personenkreis hinaus kann der Kreisvorstand weitere Gäste mit beratender Stimme einladen.

(5) Die Kreisdelegiertenversammlung wird vom Kreisvorstand einberufen. Zwei Fünftel der Distriktsvorstände oder ein Drittel der Kreisdelegierten können die Einberufung einer Kreisdelegiertenversammlung verlangen.

(6) Die Kreisdelegiertenversammlung ist mindestens 14 Tage vorher durch schriftliche Einladung einzuberufen. Anträge an die Kreisdelegiertenversammlung sind den Delegierten zuzuleiten, sofern sie mindestens eine Woche vor Beginn der Kreisdelegiertenversammlung ordnungsgemäß im Kreisbüro eingereicht worden sind.

(7) Antragsberechtigt sind die Distriktsversammlungen, der Kreisvorstand sowie die Kreisdelegiertenkonferenzen bzw. Kreisvollversammlungen der Arbeitsgemeinschaften.

(8) Die Beschlüsse der Kreisdelegiertenversammlung sind zu protokollieren. Die Protokolle werden zu den Akten des Kreisbüros genommen und mit der Einladung zur nächsten Kreisdelegiertenversammlung verschickt.

§ 3 Der Kreisvorstand

(1) Der Kreisvorstand führt die Geschäfte der Partei im Kreis.

(2) Der Kreisvorstand und die Revisorinnen/Revisoren werden alle zwei Jahre in geheimer Abstimmung durch die Kreisdelegiertenversammlung als Hauptversammlung des Kreises gewählt.

(3) Dem Kreisvorstand gehören mit Stimmrecht an

- (a) die/der Vorsitzende,
- (b) die/der stellvertretende Vorsitzende,
- (c) die Kassiererin/der Kassierer und
- (d) Beisitzerinnen und Beisitzern.

(4) Auf Beschluss der Kreisdelegiertenversammlung können auch bis zu drei stellvertretende Vorsitzende gewählt werden.

(5) Die Anzahl der zu wählenden Beisitzerinnen/Beisitzer und Revisorinnen/Revisoren wird von der Kreisdelegiertenversammlung durch Beschluss festgesetzt. Hierbei ist § 9 Abs. 2 Parteiengesetz zu beachten.

(6) Dem Kreisvorstand gehören mit beratender Stimme an

- (a) die Revisorinnen/Revisoren,
- (b) die Vorsitzenden der Distrikte, soweit sie dem Kreisvorstand nicht stimmberechtigt angehören,
- (c) die Mitglieder des Landesvorstands und die Revisorinnen/Revisoren der Landesorganisation, soweit sie dem Kreis angehören, und die Landesgeschäftsführerin/der Landesgeschäftsführer,
- (d) die sozialdemokratischen Senatsmitglieder, Europaparlaments-, Bundestags- und Bürgerschaftsabgeordnete, soweit sie dem Kreis angehören,
- (e) die/der Vorsitzende der SPD-Bezirksversammlungsfraktion,

- (f) die/der Vorsitzende der Bezirksversammlung, sofern sie oder er der SPD angehört,
- (g) die Vorsitzenden der auf Beschluss des Kreisvorstandes gebildeten Ausschüsse und
- (h) die Vorsitzenden der Arbeitsgemeinschaften.

(7) Die Wahl des Kreisvorstands erfolgt in geheimer Wahl mit Stimmzetteln. Die/der Vorsitzende, die/der stellvertretende Vorsitzende bzw. die stellvertretenden Vorsitzenden und die KassiererIn/der Kassierer werden in getrennten Wahlgängen (Einzelwahl), die weiteren Mitglieder des Kreisvorstands in Listenwahl gewählt. Es gelten die Vorschriften der Wahlordnung der SPD.

(8) Zur Durchführung seiner Beschlüsse sowie zur Erledigung der laufenden und besonders dringlichen Vorstandsgeschäfte bildet der Kreisvorstand einen geschäftsführenden Kreisvorstand. Ihm gehören die/der Vorsitzende, die/der stellvertretende Vorsitzende bzw. die stellvertretenden Vorsitzenden, die KassiererIn/der Kassierer an. Auf Vorschlag der/des Vorsitzenden kann der Kreisvorstand aus der Mitte seiner stimmberechtigten Mitglieder bis zu drei Mitglieder als BeisitzerInnen/Beisitzer wählen.

(9) Zu den Sitzungen des Kreisvorstands und des geschäftsführenden Kreisvorstands wird unter Beifügung eines schriftlichen Entwurfs für die Tagesordnung eingeladen. Die Einladung soll mindestens eine Woche vor der Sitzung den Mitgliedern vorliegen. Zu Beginn der Sitzung wird die Tagesordnung festgestellt.

(10) Sowohl der Kreisvorstand als auch der geschäftsführende Kreisvorstand können zu ihren Sitzungen Gäste mit beratender Stimme einladen.

(11) Die Beschlüsse des Kreisvorstands und des geschäftsführenden Kreisvorstands sind zu protokollieren. Die Protokolle werden zu den Akten des Kreisbüros genommen und mit der Einladung zur nächsten Sitzung verschickt.

(12) Der Kreisvorstand erstattet der Kreisdelegiertenversammlung schriftlich Bericht über seine Tätigkeit, gibt Rechenschaft über alle Einnahmen und Ausgaben und berichtet über den Stand der Umsetzung ihrer Beschlüsse.

§ 4 Die Kreisgeschäftsführerin/ Der Kreisgeschäftsführer

(1) Die Kreisgeschäftsführerin/der Kreisgeschäftsführer führt im Auftrage des Kreisvorstands die laufenden Geschäfte des Kreises. Sie/er bereitet die Beschlüsse des Kreisvorstands vor und führt sie aus.

(2) Sie/er nimmt an den Sitzungen der Kreisdelegiertenversammlung, des Kreisvorstands und des geschäftsführenden Kreisvorstands mit beratender Stimme teil.

§ 5 Zusammenarbeit der Distrikte

(1) Zur Zusammenarbeit auf der Ebene der Bürgerschaftswahlkreise bilden die zu einem Bürgerschaftswahlkreis gehörigen Distrikte eine Wahlkreisverwaltung.

(2) Der Wahlkreisverwaltung gehören mindestens die Distriktvorsitzenden und die aus den Distrikten stammenden Mitglieder der Hamburgischen Bürgerschaft und der Bezirksversammlung Wandsbek an.

(3) Die Distriktvorsitzenden berichten mindestens einmal jährlich im Kreisvorstand über die Arbeit der Wahlkreisverwaltungen.

§ 6 Zusammenarbeit mit der Bezirksversammlungsfraktion

(1) Die Bezirksversammlungsfraktion berichtet der Kreisdelegiertenversammlung über die Schwerpunkte ihrer Arbeit.

(2) Bei wichtigen Meinungsverschiedenheiten zwischen der Bezirksversammlungsfraktion und dem Kreisvorstand soll eine Kreisdelegiertenversammlung einberufen werden.

§ 7 Schlussbestimmung

(1) Diese Satzung tritt mit Wirkung für die Organisationswahlen 2018 in Kraft.

(2) Änderungen des Organisationsstatuts des Kreises werden durch die Kreisdelegiertenversammlung mit Zweidrittelmehrheit beschlossen.

Anhang

Geschäftsordnung der Kreisdelegiertenversammlung

- (1) Die Kreisdelegiertenversammlung wählt für die Dauer ihrer Wahlperiode (in der Regel 2 Jahre) ein fünfköpfiges Präsidium. Die Mitglieder müssen aus verschiedenen Distrikten kommen, davon dürfen höchstens 2 Mitglieder des Kreisvorstandes sein.
- (2) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Anwesenden gefasst, soweit keine anderweitigen Regelungen bestehen. Für Wahlen gelten die Bestimmungen der Wahlordnung der Partei.
- (3) Zur Hilfe bei der Antragsberatung der Kreisdelegiertenversammlung wird eine Antragskommission gebildet. Sie besteht aus mindestens 5 Mitgliedern und wird von der Kreisdelegiertenversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Mitglieder müssen aus mindestens 5 verschiedenen Distrikten kommen, davon dürfen nicht mehr als die Hälfte dem geschäftsführenden Kreisvorstand angehören. Die Antragskommission wählt sich ihre Sprecherin oder ihren Sprecher selbst.
- (4) Anträge, die während der Kreisdelegiertenversammlung eingebracht werden (Initiativanträge), bedürfen der Unterstützung von mindestens 20 stimmberechtigten Mitgliedern aus mindestens drei Distrikten; sie werden behandelt, wenn die Kreisdelegiertenversammlung dem zustimmt.
- (5) Das Wort wird in der Reihenfolge der Wortmeldungen erteilt mit der Maßgabe, dass abwechselnd Männer und Frauen reden. Die Redezeit beträgt 10 Minuten, eine Veränderung erfolgt nur mit Zustimmung der Versammlung. Alle Wortmeldungen sind

schriftlich einzureichen. Mit Zustimmung des Redners bzw. der Rednerin dürfen Zwischenfragen gestellt werden.

(6) Anträge zur Geschäftsordnung können mündlich gestellt und begründet werden. Die Antragstellerin oder der Antragsteller erhält außer der Reihenfolge der Wortmeldungen das Wort. Die Redezeit bei Geschäftsordnungsdebatten beträgt fünf Minuten. Während der Durchführung einer Abstimmung sind sie nicht zulässig. Die Abstimmung über Anträge zur Geschäftsordnung erfolgt, nachdem ein Redebeitrag für und einer gegen den Antrag erfolgt ist.

(7) Anträge auf Schluss der Aussprache dürfen nur von Delegierten gestellt werden, die an der Aussprache nicht beteiligt waren. Persönliche Bemerkungen sind am Schluss, jedoch vor der Abstimmung, zulässig.

(8) Die Abstimmung von Anträgen wird nach folgendem Verfahren geregelt:

(a) Liegt ein Antrag auf „Erledigung durch einen schon behandelten Antrag“ vor, so wird zuerst über diesen Geschäftsordnungsantrag abgestimmt.

(b) Als nächstes erfolgt die Abstimmung über alle Änderungsanträge, wobei der Antrag mit der weitest gehenden Änderung jeweils als erster abgestimmt wird.

(c) Anträge auf „Überweisung als Material“ sind unzulässig. Soll ein Antrag einem Adressaten zur Berücksichtigung oder Prüfung des Antragsinhalts überwiesen werden, ohne dass sich die Kreisdelegiertenversammlung mit allen einzelnen Bestandteilen des Antrags identifizieren will, so ist dies durch einen gesondert abzustimmenden Änderungsantrag zur Eingangsformulierung des Antrages zum Ausdruck zu bringen (z.B.: Die Kreisdelegiertenversammlung fordert die Bezirks

fraktion auf zu prüfen, ob...)

(d) Zuletzt wird über den ursprünglichen Antrag unter Einschluss der bereits angenommenen Änderungen abgestimmt.

(e) Auf Wunsch der Antragsteller oder der Mehrheit der anwesenden Delegierten wird über einen Antrag in Teilen abgestimmt.

(f) Wurde ein Antrag zweimal auf eine spätere Kreisdelegiertenversammlung vertagt, so ist über diesen Antrag auf der nächsten Kreisdelegiertenversammlung vor allen anderen Anträgen zu beschließen. Ist danach über mehrere Anträge zuerst zu beschließen, so richtet sich die Reihenfolge der Befassung und Beschlussfassung dieser Anträge nach dem Zeitpunkt des letzten Vertagungsbeschlusses. Eine weitere Vertagung ist nur mit Zustimmung des antragstellenden Distriktes möglich.

* * *

*Herausgeber:
SPD Kreis Wandsbek
Schloßstraße 12
22041 Hamburg*

*Telefon: 0 40 / 68 94 45 11
Telefax: 0 40 / 68 94 45 12*

*E-Mail: hh-wandsbek@spd.de
www.spd-wandsbek.de*

Stand: 13.10.2017